

S. H. C. GmbH, Am Schäferstieg 5a, 21279 Dierstorf

**Swiss Life Lebensversicherungs AG**  
**DER VORSTAND**  
Berliner Str.85

**80805 München**

Telefax ++49 (0) 89 3 81 09-44 05

Dierstorf b. Hamburg, 20.06.2007

## **Anfrage zur Auslegung von Versicherungsbedingungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für zwei unserer Kunden fragen wir den folgenden Sachverhalt hiermit an und bitten Sie um verbindliche Auskunft:

In Ihren Versicherungsbedingungen zur Absicherung bei Berufsunfähigkeit sprechen Sie von „medizinisch anerkannten Krankheiten“.

- 1.) Bitte erklären Sie uns und unseren Kunden verbindlich, was Sie mit dieser Formulierung genau meinen und welche Erkrankungen (nicht) versichert sind bzw. sein sollen?
- 2.) In dem aktuellen, rechtskräftigen Urteil des LG München I, gegen einen Ihrer Mitbewerber, Az. 25O 19798/03, wird unter anderem das s.g. Burn Out Syndrom als entscheidende Ursache der BU angeführt. Ist dieses eine, gemäß Ihren Bedingungen, versicherte Krankheit?

Weiterhin die Frage, ob Sie es für einen Versicherten, mit oder ohne enthaltene Arztanordnungsklausel, für vertretbar und zumutbar (im Rahmen des Schadenminderungspflicht und vertraglicher Obliegenheiten) halten, eine Psychotherapie bei entsprechender Indikation durchzuführen, bzw. welches die Folgen sind, wenn dieser eine solche ablehnt.

Für eine verbindliche Beantwortung danke ich Ihnen schon heute. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern- auch telefonisch- zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Hennig

Es schreibt Ihnen:

Sven Hennig



TEL: (0 41 65) 218 600

Mail: hennig@shc24.de

**Von:** Burgett Marianne [Marianne.Burgett@swisslife.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 27. Juni 2007 16:16  
**An:** s.hennig@web.de  
**Betreff:** Ihre Anfrage zur Auslegung von Versicherungsbedingungen vom 20.06.2007

Sehr geehrter Herr Hennig,

Sie wünschen für zwei Ihrer Kunden eine verbindliche Auskunft zu dem Thema der Definition von Krankheiten sowie unserer Einstellung zum Urteil des LG München I mit dem Thema Burn-out-Syndrom. Eine weitere Frage richtet sich zur Schadensminderung.

Wir gehen davon aus, dass Ihnen unsere derzeit verwendeten Versicherungsbedingungen vorliegen. Da Sie bisher keine Verträge an unser Unternehmen vermittelt haben, beziehen Sie uns offensichtlich in die Prüfung der Geeignetheit unserer Produkte für Ihre Kunden ein. Wir können Ihre Fragen daher nur ohne Bezug auf einen konkreten Vertrag oder Antrag allgemein beantworten und weisen ausdrücklich darauf hin, dass allein verbindlich unsere Versicherungsbedingungen bzw. die jeweiligen Vertragsinhalte insgesamt sind.

1. Als medizinisch anerkannte Krankheit gelten üblicherweise Krankheitsbilder, die in der ICD der WHO beschrieben sind. Weitere Anhaltspunkte sind die ärztlichen Gebührenordnungen und Aufzählung dort enthaltener Krankheitsbilder. Insbesondere können wir subjektiv empfundene Befindlichkeitsstörungen einzelner Personen nicht anerkennen, soweit diese nicht einer ärztlichen Diagnose zugänglich sind.
2. Bei der Entscheidung des LG München kommt es nicht nur auf den Begriff "Burn-out-Syndrom" an, sondern insbesondere auch auf die Auswirkungen der mit diesem Syndrom verbundenen Gesundheitsstörungen und die Auswirkung auf die zuletzt vom Kläger ausgeübte berufliche Tätigkeit. Daher kann ein Burn-out-Syndrom nicht allein als Begriff Maßstab für unsere Leistungsentscheidungen sein. Wir haben bereits wegen eines derartigen Syndroms, das jeweils mit weiteren, insbesondere psychischen Krankheitsbildern verbunden war, ohne Rechtsstreit Leistungen anerkannt. Wie gesagt, es kommt jeweils auf den Einzelfall an, an dem die Maßstäbe für die vertragsgemäßen Ansprüche aus der BUZ geprüft werden.
3. In unseren Versicherungsbedingungen ist keine Arztanordnungsklausel enthalten. Inwieweit eine Schadensminderungspflicht aufgrund allgemeiner vertragsrechtlicher gegenseitiger Pflichten zur Anwendung kommt, kann daher nicht pauschal beantwortet werden. Zuverlässig können wir Ihnen jedoch sagen, dass allein der Begriff "vertragliche Obliegenheiten" im Sinne von § 6 Abs. 3 VVG in der aktuellen Fassung (künftig § 28 VVG-E) ausdrücklich eine Verpflichtung des Kunden im Versicherungsvertrag erfordert. Inwieweit eine Psychotherapie aufgrund einer Schadensminderungspflicht vom Kunden erwartet werden kann, ist auch hier vom Einzelfall der Intensität der psychischen Erkrankung und ihrer Auswirkung auf die zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit maßgeblich. Jedenfalls ist in der bisherigen Praxis in unserem Unternehmen noch keine intensive Psychotherapie gefordert worden.

Es würde uns freuen, wenn Sie unser Unternehmen in Ihre Vertriebsaktivitäten einbeziehen würden. Wir haben daher Ihre Anfrage und diese Antwort an die regional für Sie zuständige Filialdirektion Hamburg weitergegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Johann Kugler

Berliner Straße 85  
80805 München  
Telefon +49 (0) 89 3 81 09-12 40  
Telefax +49 (0) 89 3 81 09-47 28  
[jo.hann.kugler@swisslife.de](mailto:jo.hann.kugler@swisslife.de)  
[www.swisslife.de](http://www.swisslife.de)

Swiss Life  
Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt  
Niederlassung für Deutschland  
Amtsgericht München HRB 120565  
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Manfred Behrens  
Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Über das Internet versandte E-Mails können leicht unter fremden Namen erstellt oder manipuliert werden. Aus diesem Grunde bitten wir um Verständnis, dass wir zu Ihrem und unserem Schutz die rechtliche Verbindlichkeit der vorstehenden Erklärungen und Äußerungen ausschließen